

Ber. z. dt. Landeskunde	Bd. 67, H. 2, 1993, S. 327—356	Trier
-------------------------	--------------------------------	-------

Frank BOTHMANN, Eberhard GEISLER, Johannes RIEDEL und Helmut GROTHE, Essen

Freiraumentwicklung und ökologische Erneuerungsstrategien für das Ruhrgebiet

Einleitung

Die Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet ist bis heute von einer stetigen Inanspruchnahme durch Bebauung, Industrie und Verkehr gekennzeichnet. Aktuelle Probleme sind die großen Flächenbedarfe für Gewerbe- und Industriegebiete, die vielerorts im Ruhrgebiet geplant werden, um Ersatz für die verlorengegangenen Montanarbeitsplätze zu schaffen. In den Zeiten eines allgegenwärtigen Wohnraum Mangels stellt auch die Suche nach neuen Baugebieten außerhalb der bereits bebauten Bereiche eine aktuelle Gefährdung des Freiraums dar.

Mitte des letzten Jahrhunderts bildeten die neugegründeten rohstofforientierten Standorte der Bergbaubetriebe die Kristallisationspunkte für neue Wohnsiedlungen, die meist abseits bislang gewachsener Stadtstrukturen lagen. Es entstanden Siedlungen auf der „Grünen Wiese“. Diese Zersiedelung ist Ursache der polyzentrischen Struktur des gesamten Ruhrgebiets. Die vielfältige und ungehemmte Freirauminanspruchnahme verursachte eine großflächige Zerstörung von Freiraumpotentialen und hinterließ vor allem in der Emscherzone, eine von der Montanindustrie geprägte „Verbrauchslandschaft“.

Der Strukturwandel im Ruhrgebiet setzte Ende der 50er Jahre mit dem Zechensterben ein. Die Nordwanderung des Ruhrbergbaus und der zeitversetzt stattfindende Rückzug der Montanindustrie erforderten umfangreiche Anstrengungen um den wirtschaftlichen Niedergang und eine soziale Verelendung abzuwehren. Die Stadt- und Freiraumplanung war gefordert für die Flächen der brachgefallenen Zechen und Großbetriebe der Montanindustrie neue Nutzungskonzepte zu erstellen. Schwerwiegende Probleme, wie zum Beispiel Altlasten und Halden, erschweren jedoch häufig eine sinnvolle Wiedernutzung der Flächen.

Obwohl Bergehalden sehr tiefgreifende landschaftliche Veränderungen darstellen, sind sie auch ein hervorragendes Potential für die Freizeit- und Erholungsnutzung, da anderweitige Verwertungsinteressen hier kaum realisierbar sind. Die weitere Nutzbarmachung von Industrie- und Gewerbebrachen stößt aufgrund des hohen Kostenaufwandes bei der Altlastensanierung auf Probleme.

Die Wiedernutzung als Landschaftsraum (Freiraumrückgewinnung) erweist sich bei kontaminierten Flächen als mögliche Lösungsstrategie, ist jedoch konfliktträchtig, wenn die Kosten der Nutzbarmachung durch eine Sanierung zu hoch werden.

Mit der Erkenntnis, daß der erfolgreiche ökonomische Strukturwandel im Ruhrgebiet auch eine ökologische Qualifizierung des Raumes voraussetzt, wächst die Sensibilisierung gegenüber der Freiraumsituation im Ruhrgebiet. Die sogenannten „weichen Standortfaktoren“ gewinnen heute bei Investoren und Wirtschaftsförderern verstärkt an Bedeutung. Obwohl das Ruhrgebiet nach wie vor eine hervorragende Lagegunst aufweist (Infrastruktur, Absatzmärkte, Arbeitskräfte, Flächenangebot), ist das Angebot an einem attraktiven landschaftlichen Umfeld zu einem limitierenden Faktor für den wirtschaftlichen Strukturwandel geworden. Die Verfügbarkeit eines qualitativ hochwertigen Freiraumangebotes gewinnt als wichtiger Infrastrukturfaktor eines Ballungsraumes, besonders im innereuropäischen Wettbewerb der Regionen, immer größere Bedeutung. Aus diesem Spannungsfeld ergeben sich die aktuellen Ziele und Aufgaben der Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) wurde 1920 als Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) mit dem Ziel gegründet, die damals ungehemmte und unplanmäßig verlaufende Siedlungsflächenentwicklung in der gesamten Region zu steuern. Mit dem Verbandsgesetz wurde ihm die Aufgabe der Freiraumsicherung, unter anderem durch die Erarbeitung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen, übertragen. Als wesentliches Instrument des Freiraumschutzes führte der Verband damals das Verbandsverzeichnis Grünflächen, in dem überörtlich bedeutsame Freiräume, die von Bebauung freizuhalten sind, erfaßt wurden. 1966 wurde der erste Gebietsentwicklungsplan neuerer Art für das Ruhrgebiet vom SVR erarbeitet. In ihm sind erstmals die Regionalen Grünzüge als planerische Kategorien eingeführt worden. Mit der Verbandsreform Ende der 70er Jahre veränderten sich die Aufgaben des Kommunalverbandes im Bereich des Freiraumschutzes und wurden um zahlreiche Aktivitäten erweitert. Der Verband hat seither sein freiraumbezogenes „know-how“ erheblich ausgeweitet und vertieft. So werden die Landschaftspläne im Ruhrgebiet fast vollständig durch den KVR erarbeitet. Als ein aktives Instrument der Freiraumsicherung ist der Grunderwerb sehr erfolgreich mit Schwerpunkt im zentralen Bereich des Ruhrgebiets durchgeführt worden. Der KVR besitzt 10 000 ha Wald und andere Freiflächen, die entsprechend den Ansprüchen des ökologischen Waldbaus und der Freizeit- und Erholungsnutzung bewirtschaftet werden. Die konzeptionelle Grundlage der freiraumbezogenen Aktivitäten des Verbandes wird im Regionalen Freiraumsystem Ruhrgebiet (RFR) erarbeitet. Es entwirft das Leitbild eines vernetzten Systems von Freiräumen, die über die Regionalen Grünzüge hinaus die Innenbereiche der Städte mit dem Umland verbinden. Darüber hinaus liefert der KVR mit dem für die Region einheitlichen Stadtplanwerk (in Karte und Luftbild) sowie mit der Erstellung von Stadtklimaanalysen wertvolle Planungsunterlagen, die die aktive Freiraumpolitik maßgeblich unterstützen.

Der Kommunalverband führt seit 1985 in Kooperation mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landesplanung NW das Naturschutzprogramm Ruhrgebiet (NSPR) durch, das aufbauend auf der regionalen Konzeption des

RFR und auf den Erkenntnissen der Landschaftsplanung Maßnahmen zur ökologischen Erneuerung und Qualifizierung der Region finanziert.

Die Konzeption eines vernetzten Freiraumsystems im zentralen Ruhrgebiet wurde 1989 mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie zum Emscher Landschaftspark durch den KVR konkretisiert und ist das 1. Leitprojekt der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park. Die Planung und Realisierung des Emscher Landschaftsparkes wird derzeit in einem vom Land NW geförderten Verfahren, in dem der KVR die Leitplanung übernommen hat, durchgeführt.

Die aufeinander abgestimmte Durchführung von informeller, leitbildorientierter Planung unter Zuhilfenahme von Umsetzungsinstrumenten (Grunderwerb, Landschaftsplanung, NSPR) und der politischen Konsensbildung in den Gremien (Ausschüsse und Verbandsversammlung) bietet dem KVR eine große Chance die Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet mit zu gestalten. Im folgenden werden die vom Verband erarbeiteten Konzepte und Leitbilder der Freiraumentwicklung im historischen Kontext beschrieben. Den sich hieraus ergebenden geänderten Ansprüchen an eine aktive Freiraumsicherung werden die aktuellen Instrumente und Programme des Verbandes gegenübergestellt und Perspektiven der zukünftigen Freiraumentwicklung erläutert.

1. Leitbilder und regionale Konzepte der Freiraumentwicklung

1.1 Leitbilder und ihr Bedeutungswandel

Das Vorhandensein von Leitbildern der Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet hat sich in der Vergangenheit stets positiv ausgewirkt. Leitbilder markieren den allgemeinen Handlungsspielraum und skizzieren das unter gegebenen Umständen vorstellbare Idealbild einer Verteilung von Freiraum — Siedlungsfläche in der Region. Leitbilder der Freiraumentwicklung sind keine starr festgeschriebenen Ziele, sondern müssen entsprechend gesellschaftlicher Veränderungen und damit geänderter Ansprüche an die Raumnutzung fortgeschrieben werden. Sie spiegeln deshalb auch stets den jeweiligen „planerischen Zeitgeist“ wider und orientieren sich an aktuellen Problemen des Flächennutzungswandels. Der Strukturwandel im Ruhrgebiet ist mit seinen umfangreichen ökonomischen, politischen und sozialen Folgen wesentlicher Faktor in diesem Geschehen. So markieren das „Freiflächenkonzept“ von Robert Schmidt (1912) mit dem Ziel „Erhaltung“ von großen zusammenhängenden Grünflächen einerseits und der Emscher Landschaftspark (1992) andererseits mit dem Ziel „Wiederaufbau von Landschaft“ ganz deutlich die veränderten Positionen der Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet. Gründe hierfür sind die sich durch den Strukturwandel ergebenden Potentiale der Wiedernutzbarmachung von ehemaligen Industrierealien (Brachfallen von Produktionsflächen, Halden etc.). Diesen Möglichkeiten entsprechend entwickelten sich die Leitbilder der Freiraumentwicklung von den

ehrer restriktiven Ansätzen und Forderungen der Freiraumsicherung durch eine Bauverhinderungsplanung zu offensiven Maßnahmenstrategien, die eine aktive Freiraumpolitik fordern. Auch im methodischen Bereich vollzog sich eine Entwicklung von der formellen Planung zur informellen mehr leitbildorientierten Planung. In den 90er Jahren ist mit dem Emscher Landschaftspark ein Leitbild entwickelt worden, das durch die enge Verknüpfung mit Umsetzungsinstrumenten eine sehr effektive Strategie für eine zukünftig positive Freiraumentwicklung darstellt.

Im historischen Rückblick wird zudem eine stetig zunehmende räumliche Konkretisierung der Leitbilder zur Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet deutlich. Hierin zeigt sich eine Anpassung an das komplexer gewordene System der räumlichen Planung. Die zunehmende Konkurrenz verschiedener Flächennutzungen um die immer knapper werdende Ressource Freiraum verlangt auch seitens der Freiraumplanung differenziertere Argumente sowie kooperative und integrative Optimierungsstrategien bei der Lösung von Nutzungskonflikten.

1.2 Regionale Konzepte der Freiraumentwicklung

1.2.1 Freiflächenkonzept Robert Schmidt 1912

Robert Schmidt war in den Jahren von 1920—1932 der erste Verbandsdirektor des SVR, an dessen Gründung er maßgeblich beteiligt war. Während seiner Tätigkeit als Baurat der Stadt Essen und später als technischer Beigeordneter erfuhr er oft die Grenzen kommunaler Lösungen und die Notwendigkeit übergreifender regionaler Strategien für das rasch und unkontrolliert wachsende Ruhrgebiet. 1910 wurde Schmidt von einer durch den Düsseldorfer Regierungspräsidenten einberufenen Kommission beauftragt eine Denkschrift über die Sicherung der schon stark zersiedelten Grünflächen im Ruhrgebiet zu erarbeiten. Schmidt entwickelte in Erweiterung seines Auftrages eine „Denkschrift betreffend der Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes“. Diese Arbeit von Schmidt war gleichzeitig eine wesentliche programmatische Grundlage für die spätere Gründung des SVR und der ihm übertragenen Aufgaben.

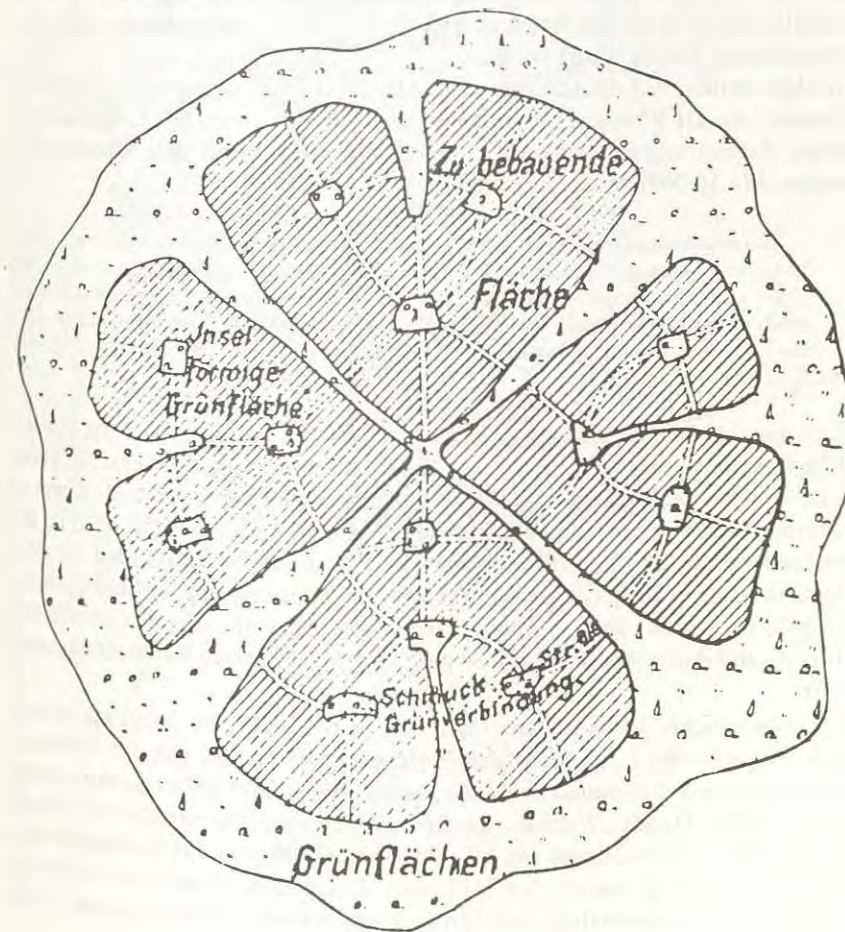
Das Konzept dieses Planes wurde aus der Erkenntnis und Notwendigkeit entwickelt, die bislang völlig planlose und rasante Siedlungsentwicklung während der Industrialisierungsphase des Ruhrgebiets in geordnete Bahnen zu lenken. Der Zersiedelung von Landschaft und der Entwicklung von hochverdichteten Baugebieten, die ungesunde Wohn- und Lebensverhältnisse boten, ähnlich der um die Jahrhundertwende in Berlin entstandenen Mietskasernen, sollte nach Robert Schmidt im Interesse der „Volksgesundheit“ entgegengewirkt werden.

Er forderte deshalb für die weitere Entwicklung des Ruhrgebiets ein ausgewogenes System regional bedeutsamer „Grünflächen“ und prägte erstmals den Begriff „Grünzüge“. Weiterhin forderte er die Beschränkung auf eine maximal dreigeschossige Bebauung. Robert Schmidt ist hierin unter anderem von der

Gartenstadtidee Ebenezer Howard's geprägt worden. Wesentliche Anregungen kamen für den Regionalplaner Schmidt auch von der Städtebauausstellung 1910 in Düsseldorf, auf der US-amerikanische Freiraumkonzepte präsentiert wurden. Für die Stadtentwicklung im Ruhrgebiet konzipierte Schmidt ein Modell „der werdenden Großstadt“, die radial von Grünflächen durchzogen wird (Abb. 1):

„Nach diesen Ausführungen sehen wir die Grünflächen in dreierlei Form vor uns, die ausgedehnten Flächen außerhalb der Ortslage, der Wald- und Wiesengürtel, die von ihm nach dem Stadtkern zu radial verlaufenden Grünzüge und endlich, als minderwertiger Ersatz für sie, die inselförmig auftretenden Grünflächen unterschiedlichen Umfangs. Als Bindeglieder und Zugänge zu ihnen erscheinen dann die Alleen und Schmuckstraßen mit Vorgärten.“ (SCHMIDT 1912, S. 66).

Abb. 1: Schematische Darstellung der Durchdringung einer Stadtanlage mit Grünflächen



Bezogen auf den Großraum Ruhrgebiet fordert Schmidt die förmlich festgelegten „Fluchtlinien“ als Ordnungsinstrumente zu nutzen und losgelöst von kommunalen Grenzen nur innerhalb dieser Linien eine Bebauung zuzulassen. Das von ihm entwickelte Leitbild ist orientiert an der damaligen ungeordneten und unplanmäßigen Siedlungsflächenentwicklung und legt deshalb den Schwerpunkt auf den Erhalt von wertvollen naturnahen Grünflächen. Das durchgehende Leitmotiv von Schmidt's Überlegungen war die Schaffung einer räumlichen Ordnung mit Hilfe eines Freiflächensystems.

1.2.2 Der Gebietsentwicklungsplan 1966

Der Gebietsentwicklungsplan wurde 1966 vom damaligen SVR erarbeitet und war der erste, in einem förmlichen Verfahren aufgestellte, verbindliche Regionalplan in der Bundesrepublik Deutschland und zugleich der erste, der von einer Selbstverwaltungskörperschaft erarbeitet wurde. Er ist das Ergebnis der seit den 20er Jahren gemachten Erfahrungen mit der regionalplanerischen Arbeit und Freiraumentwicklung für das Ruhrgebiet. Der Plan war vom Verfahren her innovativ, da erstmals ein Erörterungsverfahren mit einer umfangreichen Trägerbeteiligung durchgeführt wurde.

In den textlichen Erläuterungen der Abschnitte „Erholung“ und „Siedlung“ formuliert der GEP '66 das Leitbild der „Regionalen Grünzüge“. In der zeichnerischen Darstellung werden die Grünzüge in ihrer Struktur dem Maßstab entsprechend (1:50 000) wiedergegeben (Abb. 2).

„Die Regionalen Grünflächen sollen zwischen den dicht besiedelten Gebieten zusammenhängende Freizonen bilden und in ihrem Charakter als freie Landschaft die innerstädtischen Grün- und Erholungsgebiete ergänzen. (. . .) Der Siedlungsraum des Kerngebietes soll durch ein Regionales Grünflächensystem gegliedert werden. Neben dieser Ordnungsfunktion sollen die Regionalen Grünflächen auch sozialhygienische Funktionen übernehmen.“ (SVR 1966, S. 63/66)

Der wirtschaftliche Aufschwung mit der weiteren Industrialisierung des Reviers hatte eine wesentlich umfangreichere Freirauminanspruchnahme zur Folge als im Freiflächenkonzept von Robert Schmidt angenommen und führte in Teilräumen zu einer bedrohlichen Zersiedelung der Landschaft. Das Leitbild zur Freiraumentwicklung im GEP '66 setzt deshalb den Schwerpunkt auf die siedlungsstrukturelle Gliederungsfunktion der noch erhaltenen Grünflächen im Ruhrgebiet. Er greift das Leitbild der untereinander verbundenen Grünflächen in Innen- und Außenbereich auf und paßt es den geänderten Rahmenbedingungen an.

Ein wesentliches Merkmal des GEP '66, insbesondere im Vergleich zu den später formulierten Leitbildern der Freiraumentwicklung, war die Annahme einer langfristig anhaltenden positiven Bevölkerungs- und Industrieentwicklung im Ruhrgebiet. Dieser „Wachstumsplan“ ging von einer Gesamtbevölkerungszahl von 8 Mill. Einwohnern im Jahr 2020 aus (1990 wies das Ruhrgebiet eine Gesamtbevölkerung von ca. 5,4 Mill. auf). Entsprechend wies das räumliche Leitbild auch neue Industrie- und Entwicklungsschwerpunkte vor allem in der

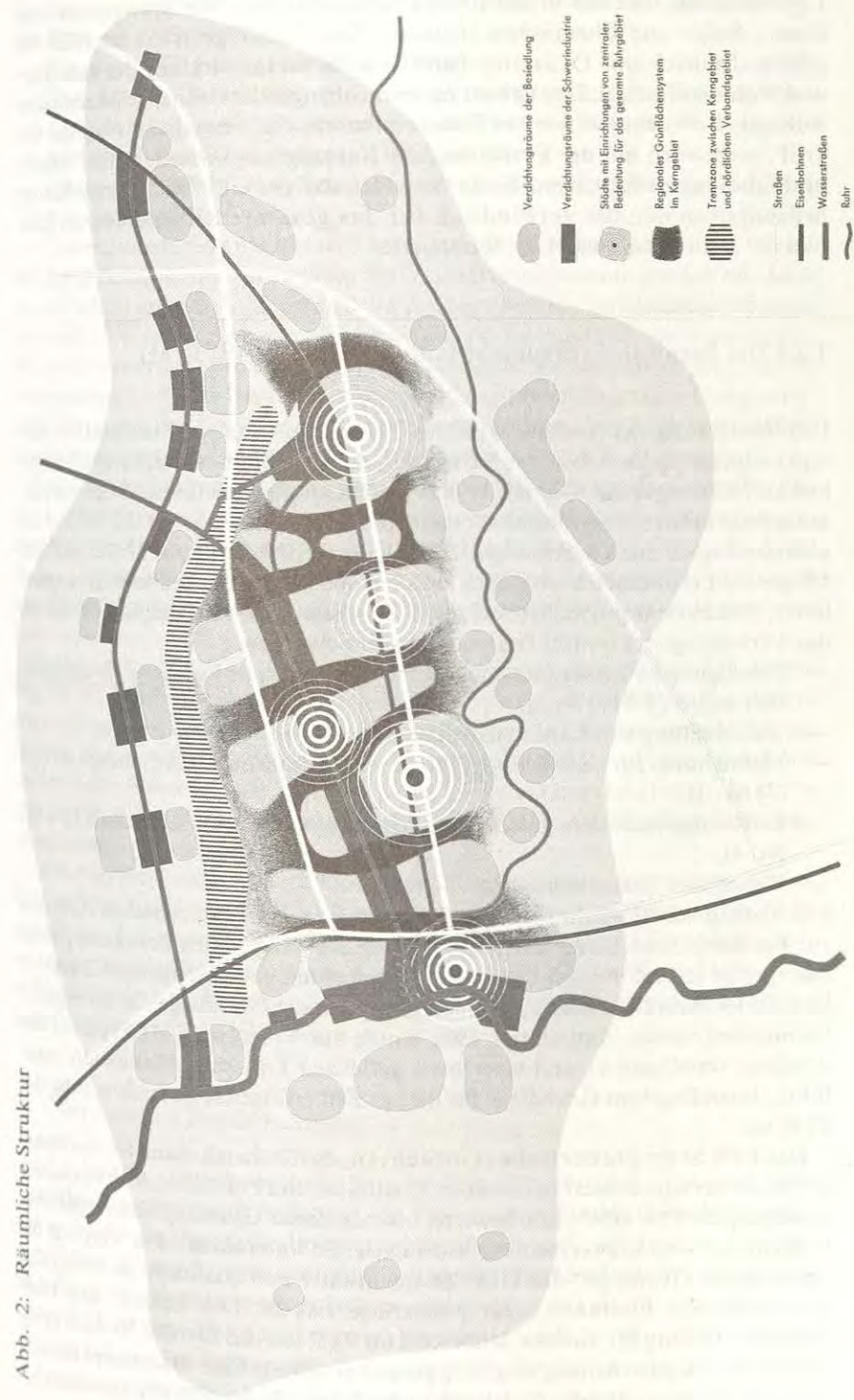


Abb. 2: Räumliche Struktur

Lippezone aus und sah in der Emscherzone weiterhin den Schwerpunkt der Eisen-, Stahl- und Chemischen Industrie. Das Grünzugesystem im GEP '66 erfüllte demnach eine Ordnungsfunktion für die Entwicklung der Industrie- und Wohnbauflächen. Der Erhalt zusammenhängender Grünzüge im zentralen Ruhrgebiet ist, ebenso wie bei Robert Schmidt, die wesentliche Aussage des GEP, verbunden mit der Forderung, die Nutzungsmöglichkeiten für Freizeit- und Erholung zu verbessern. Bedeutsam war, daß der GEP '66 der erste Raumordnungsplan war, der verbindlich für das gesamte Ruhrgebiet ein Leitbild der Freiraumentwicklung formulierte.

1.2.3 Das Regionale Freiraumsystem Ruhrgebiet 1985 (RFR '85)

Die Neufassung des Verbandsgesetzes 1979 bedeutet einen Einschnitt in die regionalplanerische Arbeit des Verbandes, da der Kommunalverband Ruhrgebiet als Nachfolger des SVR seit 1976 keine Planungshoheit für die Regionalplanung mehr besitzt. Rein formal war daher die Fortschreibung des GEP '66 für die gesamte Region nicht mehr möglich. Der gesetzliche Auftrag zur Sicherung und Pflege von Freiräumen blieb jedoch erhalten und neue Aufgabenbereiche kamen hinzu. Neben dem generellen Auftrag der Sicherung von Freiflächen bestimmt das Verbandsgesetz weitere freiraumbezogene Aufgaben:

- Beteiligung an Errichtung und Betrieb überörtlich bedeutsamer Freizeiteinrichtungen (§ 4 (1) Nr. 2),
- Ausarbeitung von Landschaftsplänen (§ 4 (3) Nr. 2),
- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft (§ 4 (3) Nr. 3),
- Betreuung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§ 4 (3) Nr. 4),
- Planerische Dienstleistungen.

Seit Anfang der 80er Jahre setzt der Verband die regionalplanerischen Arbeiten zur Freiraumentwicklung mit der Erstellung des „Regionalen Freiraumsystems Ruhrgebiet“ als informelles Planungsinstrument mit gutachterlichem Charakter fort. Er formuliert hiermit auch eine konzeptionelle Grundlage für die eigenen freiraumbezogenen Aktivitäten. 1986 wurde ein Vorentwurf als Ergebnis der Arbeiten veröffentlicht und einer breit geführten kritischen Diskussion zugeführt, deren Ergebnis Grundlage für die zur Zeit erfolgende Fortschreibung des RFR ist.

Das RFR ist ein planerisches Gutachten, das flächendeckend für das Ruhrgebiet die verschiedenen funktionalen Qualitäten und Potentiale des Freiraumes abwägungsneutral erfaßt und bewertet und auf dieser Grundlage ein räumliches Leitbild der Freiraumvernetzung entwickelt. Es unternimmt den Versuch die „Regionalen Grünzüge“ des GEP '66 quantitativ und qualitativ zu einem flächendeckenden Freiraumsystem weiterzuentwickeln. Das Leitbild der Freiraumentwicklung für die 80er Jahre wird im RFR um das Ziel der Vernetzung und der Rückgewinnung von Freiräumen erweitert. Eine zusammenfassende Darstellung des Leitbildes findet sich in der Karte „Räumlich-strukturelles Ge-

samt-konzept“ des RFR-Entwurfes. Darin werden die Freiräume in vier Kategorien unterteilt (Abb. 3):

- Regionale Grünzüge im Ballungsraum
- Überörtlich bedeutsame Vernetzungselemente im Ballungsraum sowie überörtlich bedeutsame innerstädtische Freiräume im Ballungskern mit aktueller und potentieller Vernetzungsfunktion
- Überregionale Grüngürtel im Übergangsbereich Ballungskern/Ballungsrand und
- Überregionale Landschaftsräume der ländlichen Randzone

Mit der generalisierten Darstellung der Vernetzungselemente werden die dafür geeigneten räumlichen Gegebenheiten lokalisiert und im Sinne einer Zielformulierung die Notwendigkeit einer Verbesserung der Freiraumsituation aufgezeigt. Mit der Erweiterung des Leitbildes wird das RFR der Erkenntnis gerecht, daß die ökologischen und sozialen Funktionen eines zusammenhängenden Freiraumsystems nur durch den Erhalt und die Ausdehnung vorhandener Freiräume in ihrer Qualität gesichert und verbessert werden können.

Anlaß für die konzeptionelle Erweiterung des Leitbildes waren die unmittelbaren Folgen des Strukturwandels. Räumlich verdeutlichte sich der Strukturwandel vor allem durch zahlreiche brachfallende Zechenbetriebe und durch Halden, deren Schüttung eingestellt wurde. Hierdurch ergaben sich erstmals in der Entwicklung des Ruhrgebiets Potentiale für eine Rückgewinnung von Freiräumen.

Methodisch ist das RFR unterteilt in einen planerisch-empirischen Teil, dessen Ergebnisse in den Themenkarten wiedergegeben sind, den planerisch-normativen Aussagen des Leitbildes und der Formulierung von Planungsempfehlungen, die den Bezug zur planerischen Umsetzung des Leitbildes auf regionaler und kommunaler Ebene herstellen (Abb. 4). Das RFR stellt hierdurch eine inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der regionalen Leitbilder zur Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet dar.

Im Zusammenhang eines sich fortsetzenden umfassenden Strukturwandels im Ruhrgebiet kommt dem RFR auch eine freiraumpolitische Bedeutung zu. Es ist explizit als „Teil einer umfassenden Strategie der Revitalisierung der traditionellen Industrielandschaft konzipiert, die die Umweltpolitik, die Wirtschaftspolitik und Sozialpolitik nicht als Gegensätze, sondern als einander ergänzende Handlungsfelder begreift“ (KVR 1986, S. 9).

1.2.4 Der Emscher Landschaftspark

Das Leitbild der Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet wird für die 90er Jahre durch den Emscher Landschaftspark (ELP) bestimmt, der das zentrale Anliegen und verbindende Thema der Internationalen Bauausstellung Emscher Park ist. Der ELP wird vom Kommunalverband in einem vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Verfahren planerisch betreut und entwickelt.

Der ELP ist vom Inhalt und von der Verfahrensweise her innovativ. Er stellt den Versuch eines grundlegenden Leitbildwandels für die Emscherzone dar. Der ELP ist die Vision einer Umgestaltung der Industrielandschaft in eine Parkland-

Abb. 3: Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet — Freiraum-Strukturkonzept

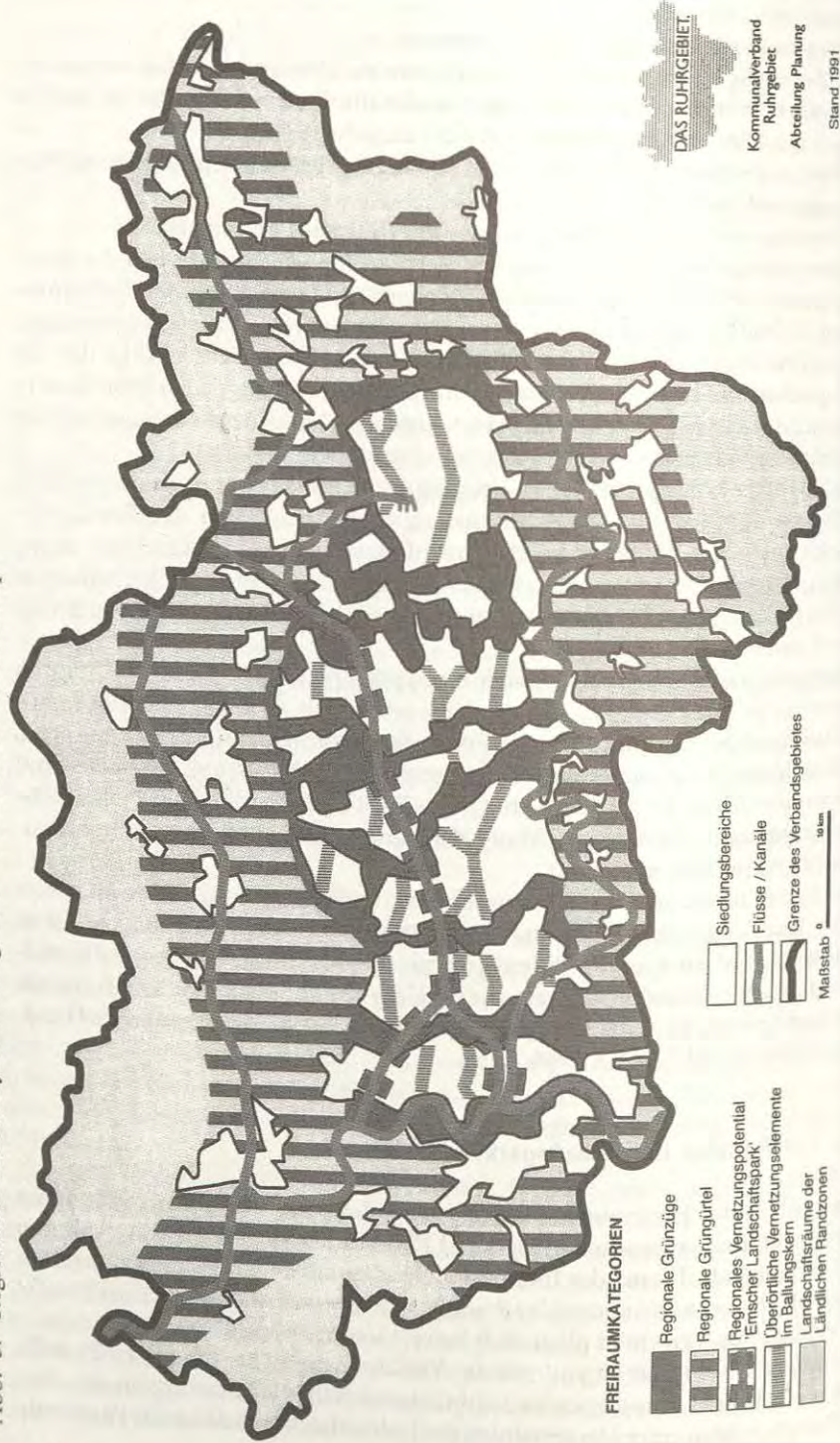
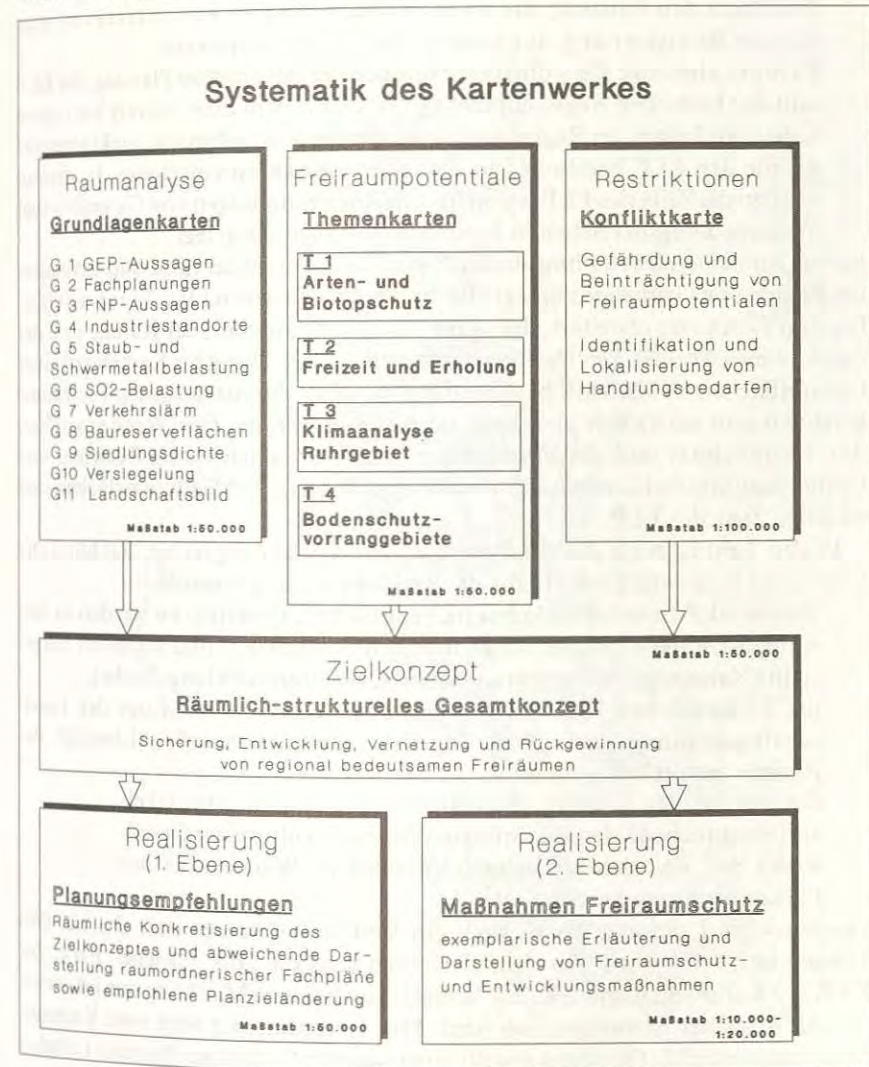


Abb. 4: Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet



schaft neuerer Art. Methodisch werden ebenfalls neue Wege beschritten. So ist die zeitgleiche Entwicklung eines umfassenden Leitbildes und die planerische Realisierung in einem informellen, jedoch umsetzungsorientierten Verfahren für einen Planungsprozeß in Deutschland einzigartig. Der ELP unterscheidet sich dadurch erheblich von der Strategie der reinen Entwicklungsplanung des GEP '66, gleichwohl er für die Entwicklung des Ruhrgebietes von gleichrangiger Bedeutung ist. Die methodisch-inhaltlichen Innovationen des ELP lassen sich stichwortartig zusammenfassen:

- Landschaft wird als ein wichtiges, für die Regionalentwicklung notwendiges Infrastrukturelement betrachtet

- Planung wird als Prozeß aufgefaßt; der ELP unternimmt in einem iterativen Verfahren den Versuch, die vorhandenen Kräfte zu motivieren und für die Realisierung der neuen Idee zu mobilisieren
- Es findet eine enge Koordination zwischen der informellen Planung des ELP und der formellen Regionalplanung statt. In einem innovativen Verfahren haben die Träger der Regionalplanung für die drei Gebietsentwicklungspläne, die den ELP berühren, ein Änderungsverfahren eingeleitet. In diesem werden die Ziele des ELP (vornehmlich Rückwidmungen von Gewerbe- und Wohnsiedlungsbereichen in Freiraum) förmlich festgelegt.

In der räumlichen Darstellung des ELP wird das Leitbild der nord-süd-orientierten Regionalen Grünzüge aufgegriffen und um einen neuen Ost-West-verlaufenden Grünzug erweitert, der sich entlang der Emscher, der Kanäle und der Seseke zieht (Abb. 5). Der Park erstreckt sich von Duisburg bis Kamen auf einer Gesamtfläche von 320 km². In diesem Raum sollen die vorhandenen Freiräume geschützt und entwickelt aber auch umgestaltet werden. Der Wiederaufbau der Landschaft und die Vermehrung von Freiräumen durch Rückbau und Umnutzung von technischen Infrastrukturen, Straßen und Siedlungsflächen sind wichtige Ziele des ELP.

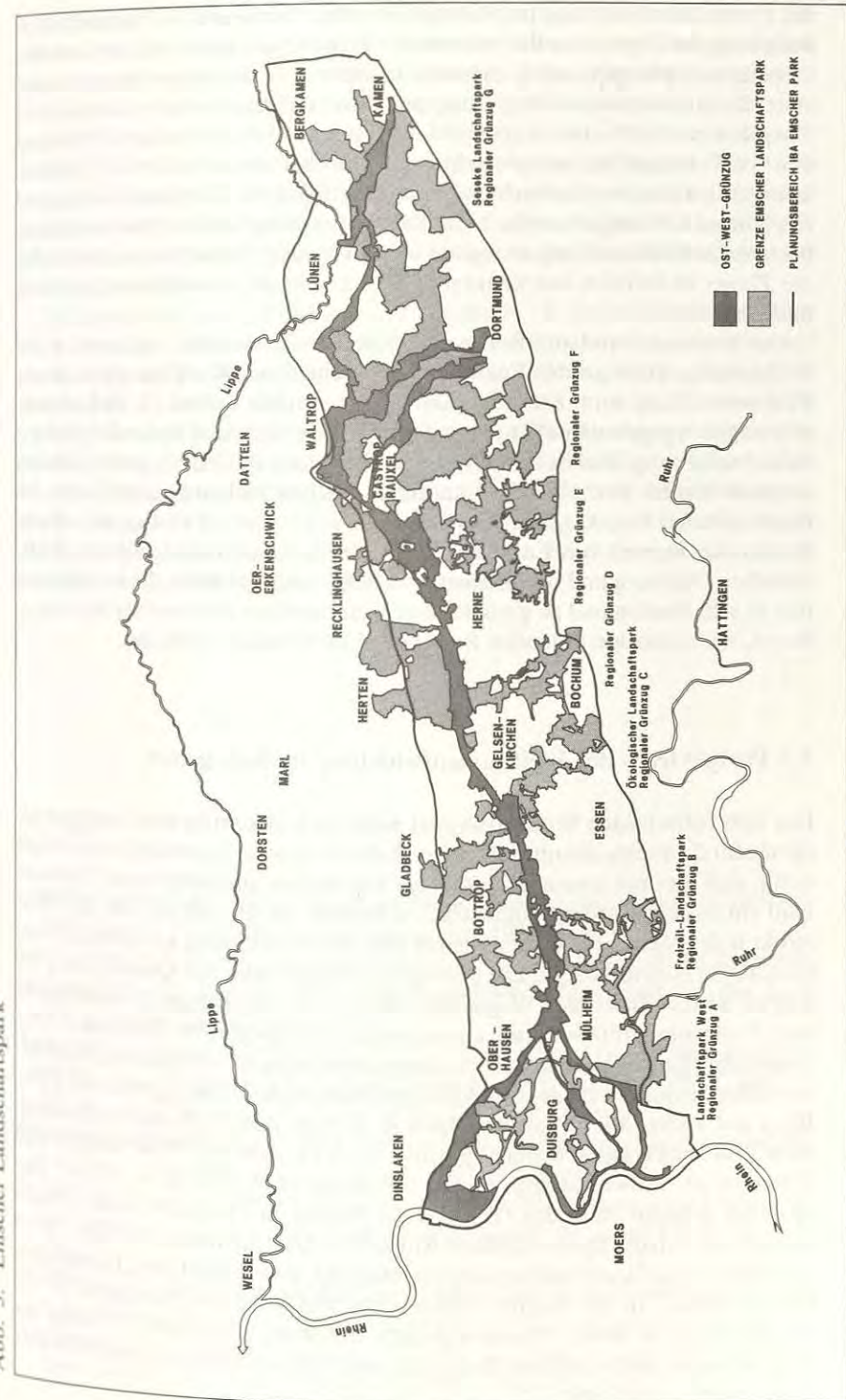
In den Leitlinien für den ELP werden deshalb ökologische, ästhetische und soziale Qualitätsziele für die Parkentwicklung formuliert:

- Die im ELP zu entwickelnden ökologischen Qualitäten werden in drei Kategorien ökologischer Sorgfaltzonen differenziert und räumlich dargestellt (Naturzelle, Naturvorrangbereich, Naturentwicklungsfläche);
- die ästhetischen Qualitäten des ELP sollen durch Mittel der Landschaftsgestaltung unter Wahrung der industriekulturellen Identität des Raumes entwickelt werden;
- die bestehenden sozialen Qualitäten des ELP sollen entwickelt und entsprechend den Bedürfnissen der multikulturellen Gesellschaft und des sich abzeichnenden sozialen Wandels bei der Parkentwicklung beachtet werden.

Der Emscher Landschaftspark stellt ein Verfahrenskonzept dar, das auf drei Ebenen bearbeitet wird. An dem Verfahren sind die IBA Emscher Park, der KVR, 17 Kommunen und 2 Kreise beteiligt, so daß eine Mischung aus informeller und formeller Planung erzielt wird. Die Leitplanung wird vom Kommunalverband durchgeführt und erstellt einen ständig fortzuschreibenden Leitplan im Maßstab 1:50 000. Sie übernimmt zusätzlich die Bearbeitung von Querschnittsthemen. Auf der Ebene der Rahmenplanung werden in interkommunaler Zusammenarbeit für die Bereiche der Regionalen Grünzüge teilsäumliche Konzepte der Parkgestaltung erarbeitet (Maßstab 1:10 000). Die dritte Ebene sind die Trittsteine oder kommunalen Projekte mit der Aufgabe, lokale Maßnahmen zu konkretisieren, planungsrechtlich vorzubereiten und Einzelmaßnahmen zu realisieren. Auf Landesebene erfährt die Realisierung des ELP seit 1991 Unterstützung durch die Schaffung des Ökologieprogramms Emscher-Lippe (ÖPEL). Hiermit werden die Maßnahmen zur ökologischen Qualifizierung und Umgestaltung der Emscherregion finanziert.

Die Verknüpfung und Koordination der Leitbildentwicklung mit einem Planungsprozeß und der Möglichkeit Finanzmittel zielgerichtet einzusetzen, ist für

Abb. 5: Emscher Landschaftspark



die Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet zukunftsweisend. So findet die Verknüpfung der Ergebnisse des informellen Planungsprozesses mit der formellen Gebietentwicklungsplanung ebenfalls in einem für die Region neuen Prozeß statt. Die drei beteiligten Regierungspräsidenten haben in einem koordinierten Vorgehen ein GEP-Änderungsverfahren durchgeführt, in dem die ELP-Ziele in den GEP's festgeschrieben werden sollen. Darüber hinaus ist der ELP selbst als Leitbild der Freiraumentwicklung eine neue Qualität. Die Qualifizierung der Regionalen Grünzüge innerhalb der Rahmenplanung ist eine Chance, die lange bestehende Raumordnungskategorie von der bloßen Vorstellung in den Köpfen der Planer zu befreien und konkret in der Landschaft als erlebbare Qualität zu manifestieren.

Der Kommunalverband Ruhrgebiet beteiligt sich deshalb, ergänzend zu der Leitplanung, aktiv an der Realisierung verschiedener Modellprojekte um die Parkentwicklung voranzutreiben. Der Einsatz umfaßt hierbei die Maßnahmenplanung, den gegebenenfalls notwendigen Grunderwerb und die landschaftsbauliche Ausführung. Ziel ist es, während der Bauphase des ELP in jedem Grünzug ein modellhaftes Vorhaben der Landschaftsparkentwicklung zu realisieren. Als überregionales Projekt gehört hierzu der Emscher Park Radweg, der auf zwei Routen im Bereich von Emscher, Rhein-Herne-Kanal und Seseke den Raum zwischen Duisburg und Bergkamen erschließen soll und dabei die vorhandenen neu zu schaffenden und zu gestaltenden Freiräume mit den dort bereits vorhandenen, noch auszugestaltenden Rad- und Wanderwegen verbindet.

1.3 Perspektiven der Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet

Der sich fortsetzende Strukturwandel wird auch zukünftig eine bestimmende Größe für die Freiraumentwicklung im Ruhrgebiet sein. Es spricht jedoch einiges dafür, daß dies mit einem umgekehrten Vorzeichen geschehen wird. Freiraum wird ein entscheidender Standortfaktor werden. Er wird als ein Teil der Infrastruktur der Metropole Ruhr zu sehen sein, den es zukünftig vor allem in seiner Qualität zu entwickeln gilt. Die ökologische Erneuerung und Qualifizierung der Region wird deshalb auch Wegbereiter für den weitergehenden Strukturwandel sein. Freiraumpolitik wird als ein zentraler und integrativer Bestandteil einer räumlichen Entwicklungsstrategie zu verstehen sein, die den aus dem Strukturwandel erwachsenen steigenden Anforderungen an die Umwelt gerecht wird. Der Blick auf andere Metropolenregionen in Europa zeigt, daß auch anderenorts diese Probleme erkannt worden sind und durch Projekte und Pläne versucht wird Freiraum als Entwicklungspotential für die ganze Region zu betrachten. Beispielhaft genannt seien das Grün-Gürtel-Projekt in Frankfurt/Main, Überlegungen zur Schaffung eines grünen Ringes um das neue Berlin, der Parco Nord und Parco Sud in der Industrieregion Mailand, das Projekt des „Industriellen Gartenreiches“ in der Region Dessau/Bitterfeld und die Planungen für die Donau-Auen in Wien. Freiraumqualität bekommt im vereinten Europa der Regionen eine immer größere Bedeutung und wird zukünftig ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein.

Bezogen auf das Ruhrgebiet bedeutet dies, die ökologische Qualifizierung der „Verbrauchslandschaft“ in der Emscherzone zu realisieren und die räumlichen Disparitäten hinsichtlich der Umweltbelastung und der Lebensbedingungen zu beseitigen. Die Aufhebung überkommener Arbeitsteilungen zwischen dem Belastungsraum in der Kernzone und dem Entlastungs-/Erholungsraum im Umland sind deshalb die aktuellen Ziele und Aufgaben der Freiraumentwicklung. Die Realisierung des Emscher Landschaftsparks leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit das Leitbild der Freiraumentwicklung des gesamten Ruhrgebiets in den 90er Jahren diesen Erkenntnissen anzupassen.

Die folgenden Kapitel geben Einblick in konkrete Tätigkeitsfelder des KVR, in denen unterhalb der konzeptionellen Ebene, sozusagen vor Ort, versucht wird eine ökologische Qualifizierung der Emscherzone und des gesamten Ruhrgebiets zu erreichen. So stellen die Landschaftspläne (vgl. Kap. 2.2), die vom KVR erarbeitet werden, wichtige Grundlagendaten zur Verfügung, auf denen eine fundierte ökologische Planung aufbauen kann und Maßnahmen umgesetzt werden. Im letzten Abschnitt dieses Aufsatzes werden mit dem Naturschutzprogramm Ruhrgebiet (NSPR) und dem Ökologie-Programm-Emscher-Lippe (ÖPEL) zwei ausschließlich umsetzungsorientierte Förderprogramme vorgestellt, die vom KVR mit initiiert und gestaltet wurden.

Literatur

- Gesetz betreffend der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920, Gesetzessammlung 1920, S. 286.
- Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1984, S. 538.
- Kommunalverband Ruhrgebiet: RFR 85 — Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Teil 1 Freiraumfunktionen/Potentiale Räumliches Leitbild/Ziele — Entwurf (= RFR-Entwurf). Essen 1986, 158 S. + Karten.
- Kommunalverband Ruhrgebiet/Abteilung Planung: Emscher Landschaftspark, Leitplan-Zwischenbericht (2. überarb. Auflage). Essen 1992.
- SCHMIDT, R.: Denkschrift betr. Grundsätze zur Aufstellung eines Generalbesiedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch). Essen 1912.
- SCHWARZE-RODRIAN, M.: Emscher Landschaftspark, Konzept einer regionalen Entwicklungsstrategie, in: Stadtbauwelt 110, S. 1230—1237, 1991.
- Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Hrsg.): Gebietsentwicklungsplan 1966. Essen 1966 (2. erg. Aufl., Essen 1970, 108 S./Schriftenreihe SVR, Bd. 5).

2. Ökologische Entwicklungsstrategien — aktuelle und zukünftige Bedeutung

Die Tradition des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, sich für eine sinnvolle, ökologische Ressourcen berücksichtigende Entwicklung durch Planungen und Maßnahmen einzusetzen, hat schon historische Dimensionen. Seit 1920 verfolgt der Verband die Freiraumsicherung und -entwicklung und Mitte der 70er Jahre hat er die Pionieraufgabe übernommen für seine Mitgliedskommunen die Landschaftspläne zu erarbeiten. In einem Raum, dem Ruhrgebiet, der über Jahrzehnte hauptsächlich durch die Funktion „Produktion“ bestimmt war, ist es eine besondere Herausforderung, eine für jedermann rechtsverbindliche Landschaftsplanung zu betreiben.

Bei der Landschaftsplanung geht es um nicht weniger als um die Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes, und zwar für Arten- und Lebensgemeinschaften, für das Natur- und Landschaftserleben, für die Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Luft und Klima, das heißt generell um die nachhaltige Nutzung von Naturgütern (KIENSTEDT/WIRZ 1990, 28 f.). Damit ist Landschaftsplanung die Schnittstelle zwischen technischem und ökologischem Umweltschutz. Sie hat die Wechselwirkungen zwischen den Medien Boden, Wasser, Luft aufzuzeigen sowie die Kriterien und Zielwerte für die Umweltverträglichkeit zu formulieren (FÜRST 1991). Im Landschaftsplan werden umweltpolitische Leitziele definiert, deren Rahmen noch weit genug ist, damit projektspezifische Entscheidungen möglich sind (Entwicklungsziele). Insbesondere in den Grundlagenkarten sind eine Reihe von Umweltqualitätszielen definiert, die einer politischen Entscheidung zugeführt werden.

Dennoch befindet sich die sehr junge Disziplin Landschaftsplanung in einem Entwicklungsprozeß. Ihre Möglichkeiten als hervorragendes Informationssystem für die ökologischen Grundlagen und die Entwicklung wichtiger Zielaussagen für die Umweltverträglichkeit bestimmter Projekte oder Planungen in den Gemeinden sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Das gilt auch für die notwendige Hinwendung der Planung zur Umsetzung.

Die Umsetzungen der Landschaftsplanung als aktiver kommunalpolitischer Auftrag für die Administration wird ein zunehmend wichtiges Aktionsfeld. Denn Umweltmaßnahmen müssen vor Ort vom Einzelnen erlebt werden können und für ihn nachvollziehbare Vorteile bringen. Hinzu kommt, daß die Landschaftsplanung sich mehr und mehr in das fachplanerische Handeln anderer Ressorts einbringt. Im Hause des Kommunalverbandes Ruhrgebiet wird ein solcher Ansatz zum Beispiel im Rahmen der IBA-Planungen praktiziert. Aber insgesamt ergibt sich noch ein weites Entwicklungsfeld.

Wie der Stand der Landschaftsplanung im Ruhrgebiet ist, und was sie inhaltlich zu leisten vermag, kann dem folgenden Beitrag entnommen werden.

Literatur

- EBERLEI, B. u. E. GEISLER 1983: Zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei geplanten Gebäudekomplexen. In: *Landschaft und Stadt*, 15, H. 1, S. 16—33.
- FÜRST, D.: Umweltschutz als Hemmnis? Über den Beitrag der Landschaftsplanung zur Gemeindeentwicklung. Kongreßvortrag am 13. 3. 1991 in Mainz.
- GEISLER, E. 1984: Grundlagen einer systemorientierten Lagerstättenabbauplanung. In: *Landschaft und Stadt*, 16, H. 1/2, S. 111—117.
- GEISLER, E. 1987: Zur Planung des Lagerstättenabbaus aus der Sicht von Landschaftspflege und Naturschutz. Dissertation, Hannover.
- KIENSTEDT, H. u. St. WIRZ 1990: Gutachten „Effektivierung der Landschaftsplanung“, Berlin (UBA-Texte 11 (90)).

2.1 Stand der Landschaftsplanung im Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Im Verbandsgebiet sind 49 Landschaftspläne aufzustellen (vgl. Abb. 6 u. 7); hiervon sind bis jetzt 42 Pläne beim KVR zur Erarbeitung angenommen worden; davon wurden bei der Abteilung „Landschaftsplanung und Landschaftspflege“ 33 LP-Entwürfe fertiggestellt; hiervon erlangten bereits 18 LPs Rechtskraft und für 6 weitere ist die Offenlage durchgeführt worden; 11 LP sind aktuell in der Erarbeitung. Bei 3 Plänen wurde die Bearbeitung noch nicht aufgenommen.

Regierungsbezirk	Pläne insgesamt	offengelegt	genehmigt
Arnsberg	48	2	15
Düsseldorf	52	6	25
Köln	57	3	26
Münster	39	1	12
Detmold	46	6	4
Nordrhein-Westfalen	242	18	82

Quelle: LÖLF Jahresbericht 1991

zungs-, Bebauungs-, Verkehrs- und Erholungsplanung, Flurbereinigung, Land- und Forstwirtschaft, Gewinnung von Bodenschätzen und innerhalb des KVR im Bereich Grunderwerb, Biotop-Pflege auf verbandseigenen Flächen oder in der Dienstleistungsplanung, zum Beispiel im Pilotprojekt „Rahmenplan Industriepark Lippetal“.

LP sind von den kreisfreien Städten und den Kreisen als eigenständige Fachpläne zu erarbeiten; der LP wird für die Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne erstellt. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen oder wenn es sich um große innerstädtische Freiräume handelt. Die Besonderheit der nordrhein-westfälischen Regelung gegenüber den Landschaftsgesetzen anderer Bundesländer besteht in der Verbindlichkeit des Landschaftsplanes als eigenständige Satzung.

Die Landschaftsplanung besteht aus:

- der Entwicklungskarte und den textlichen Darstellungen sowie Erläuterungen, die nur behördenverbindlich sind, und
- der Festsetzungskarte und den textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen, die für jeden verbindlich sind.

Die Entwicklungskarte (EK) stellt die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele für die Landschaft dar, gibt Auskunft über die Aufgabenschwerpunkte bei der Landschaftsentwicklung und beinhaltet somit Umweltqualitätsziele. Umweltqualitätsziele sollen bestimmte, sachliche, räumlich und gegebenenfalls zeitlich definierte Qualitäten von Ressourcen, Potentiale oder Funktionen angeben, die in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden sollen.

Folgende Entwicklungsziele sind unter anderem möglich:

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Dieses Entwicklungsziel (EZ) wird für vielfältig strukturierte Landschaften dargestellt, die mit naturnahen Lebensräumen für freilebende Tierarten und wildwachsenden Pflanzen, mit sonstigen natürlichen, das Landschaftsbild gliedernden und belebenden Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind und/oder einen hohen Waldanteil aufweisen.

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Dieses EZ wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft nur gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet ist bzw. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz, das Naturerlebnis, die Erholung und zur Erfüllung sonstiger Raumfunktionen unzureichend ist. Diese Entwicklungsräume sind darüber hinaus intensiv in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern, insbesondere durch Wiederherstellung, Optimierung und Neuanlage von Biotopen, Anpflanzungen von bodenständigen (einheimischen und standortgerechten) Hecken, Wallhecken, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Baumreihen und -gruppen und Aufforstungen. Diese Maßnahmen sollen die typischen Biotope einer Landschaft zu einem Verbundsystem vernetzen und ein charakteristi-

sches Landschaftsbild anstreben. Dieses EZ leitet sich aus dem § 1 LG ab, wonach Natur und Landschaft nicht nur zu schützen und zu pflegen, sondern auch zu entwickeln sind.

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Dieses EZ wird zum Beispiel dargestellt für Gebiete mit großflächigen oder verstreuten Abgrabungen oder Aufschüttungen, unregelmäßiger, nicht genehmigter Bebauung und Erholungsnutzung, relativ ausgeräumten Landschaftsbereichen, Sanierung von Gewässersystemen etc. Die Entwicklungsräume sind durch Renaturierung oder Rekultivierung wiederherzustellen bzw. zu entwickeln.

Ausbau der Landschaft für die Erholung. Dieses EZ gilt für die extensive Erholungsnutzung in ökologisch weniger empfindlichen Bereichen, auf die der Besucherverkehr gelenkt und konzentriert werden soll, die zur Zeit wenig mit extensiven Erholungseinrichtungen (Wege, Parkplätze, Ruhezonen etc.) ausgestattet sind und zukünftig aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt und ihrer relativ guten Erreichbarkeit (Siedlungsnähe) für die Erholung besonders erschlossen werden sollen. Die Ausbaumaßnahmen müssen sich in einem landschaftsverträglichen Rahmen halten. Die intensive Erschließung und Ausstattung von Erholungs- und Freizeitbereichen (z. B. bauliche Anlagen, öffentliche Grünflächen etc.) hat über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen sind durch geeignete landschaftspflegerische oder sonstige gestalterische Maßnahmen in die Landschaft einzubinden. Dieses Ziel ist in den durch den KVR erarbeiteten Landschaftsplänen relativ selten dargestellt, da im Ruhrgebiet eine recht gute Erholungsinfrastruktur vorhanden ist und geringfügige Verbesserungen nicht in einem besonderen Entwicklungsziel dargestellt werden müssen.

Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas. Dieses EZ wird dargestellt bei baulichen Veränderungen im Bereich von emittierenden Anlagen (Verkehrstraßen, Gewerbe- und Industriegebieten etc.) oder Neubau derselben. Diese Bereiche sind einer erheblichen Belastung durch Lärm, Abgase, Abrieb- und Schwermetallrückstände ausgesetzt bzw. sind solche zu erwarten; visuelle Beeinträchtigungen dürfen ebenfalls nicht außeracht gelassen werden. Landschaft, Wohnsiedlungen und Erholungsbereiche sind zum Zwecke des Immissionsschutzes (Lärminderung, Absorption und Filterung von gasförmigen und stofflichen Verunreinigungen der Luft, Sedimentation und Bindung von Abrieb- und Schwermetallrückständen, Eingrünung und dadurch optische Einbindung in die umgebende Landschaft) mit landschaftsgerechten Schutzpflanzungen und — soweit eine Erhöhung der Schutzwirkung erforderlich ist — zusätzlich mit Lärmschutzwällen auszustatten.

Das Landschaftsgesetz erlaubt es, nach örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten weitere Entwicklungsziele darzustellen. Diesen Möglichkeiten entsprach der KVR durch gesonderte Entwicklungsziele und Berücksichtigung der in den Flächennutzungsplänen dargestellten zukünftigen Baugebieten, öffentlichen Grünflächen sowie großräumigen, besonders wertvollen Biotopen.

In der Festsetzungskarte (FK) werden die allgemeinen Ziele der Entwicklungskarte durch Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Erholung und das Naturerlebnis (Tiere,

Pflanzen, Landschaftsbild) konkretisiert. Diese Umweltqualitätsmaßnahmen sind für jedermann verbindlich. Für die konkrete Umsetzung vor Ort ist die EK die wichtigste Karte des Landschaftsplanes und enthält unter anderem:

Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB), Zweckbestimmungen für Brachflächen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wie die Anlage, Herstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, Anlage von Feuchtbiotopen, naturnaher Ausbau oder Renaturierung von Fließgewässern, Entwicklung von Ackerrandstreifen ohne Biozid- und Düngemittelsinsatz, Pflegemaßnahmen von Flächen oder Gehölzstrukturen (Hecke), Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Hecken, Schutzpflanzungen, Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Spiel- und Liegewiesen und andere.

Der Verfahrensablauf bis zur Rechtskraft ist wie die Flächennutzungsplanung bzw. verbindliche Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch geregelt.

Bei der Erarbeitung eines LP sind die planerischen Vorgaben (Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne, Flächennutzungspläne sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden) auszuwerten und zu beachten; zur Erarbeitung der Analyse von Natur und Landschaft erhält der Planer Fachbeiträge: von der Forstbehörde den forstbehördlichen Fachbeitrag für die Waldflächen, von der Landwirtschaftskammer den landwirtschaftlichen Fachbeitrag für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) den ökologischen Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen.

Als wesentliche Grundlage für die E- und die F-Karte sowie als ökologische Raumerfassungs- und Beurteilungsinstrumente werden vom KVR sogenannte Arbeitskarten (AK) erstellt. Sie stellen den eigentlichen inhaltlichen Kern einer Umweltvorsorgeplanung dar. Folgende Einzelkarten gibt es:

Realnutzungskartierung nach Biotoptypen (AK I)

Sie beinhaltet alle Nutzungen des Planungsraumes und die Intensität der Nutzung; der Biotoptyp (z. B. Laubwald, Nadelwald, Acker, Naßwiese, Naßweide, Grünlandbrache) wird sowohl in seiner flächenhaften Ausbreitung als auch in seiner vertikalen Schichtung oder Struktur (Alter des Bestandes, ob Strauch-/Krautschicht vorhanden, ob artenarm/artenreich) dargestellt.

- Die Realnutzungskartierung dient — solange ein Landschaftsplan noch nicht vorliegt — als Informationsgrundlage bei der Beurteilung von Eingriffen, die zum Beispiel von den Unteren Landschaftsbehörden oft in kurzer Zeit abzugeben sind. Aus den Kartierungsergebnissen können von den fachlich qualifizierten Mitarbeitern der Behörde Folgerungen gezogen werden, die auch das gesamte räumliche Umfeld mit einbeziehen.
 - Ebenso haben andere Fachbehörden die Möglichkeit die Bestandskartierung für ihre Zwecke auszuwerten. So kann zum Beispiel die Wasserwirtschaft für die Berechnung von Grundwasserneubildungsraten oder die Einschätzung von Beeinträchtigungen weitere Informationen erhalten.
- Die AK I ist die Grundlage für die Erarbeitung weiterer Arbeitskarten.

Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz (AK II)

Dargestellt werden die unterschiedliche Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere, seltene Lebensräume, festgestellte Vorkommen seltener Pflanzen und Tiere, Entwicklungsbereiche der seltenen Lebensräume, gegenwärtige, zu erwartende und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Lebensräume. Die dargestellten Leistungen des Naturhaushaltes für Arten- und Biotopschutz sollen dazu dienen:

- gegenwärtig Schutzwürdiges kenntlich zu machen, Gebiete und Strukturen darzustellen, die zum Arten- und Biotopschutz beitragen,
- Bereiche darzustellen, in denen die Bedingungen für den Arten- und Biotopschutz durch Beeinträchtigungen und Gefährdungen verschlechtert sind bzw. werden, oder
- die Verbesserungsmöglichkeiten der Bedingungen für den Arten- und Biotopschutz kenntlich zu machen.

Erstellt wird die AK II durch Auswertung der AK I, des Biotopkatasters der LÖLF (Angabe der seltenen Lebensräume), des ökologischen Fachbeitrages, des landwirtschaftlichen und forstbehördlichen Fachbeitrages, Informationen der Naturschutzverbände, des Gebietsentwicklungsplanes, des Flächennutzungsplanes und sonstiger Fachplanungen.

Leistungen des Naturhaushaltes für Naturerlebnis und Erholung (AK III)

Dargestellt werden Gebiete mit aktueller und potentieller Bedeutung für Naturerlebnis und Erholung sowie der nachhaltigen Nutzbarkeit, die landschaftlichen Leitlinien der Entwicklung, die gegenwärtigen, zu erwartenden bzw. möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen.

Die Darstellung der Leistungen des Naturhaushaltes für Naturerlebnis und Erholung sollen dazu dienen,

- alle Biotoptypen nach ihrer Bedeutung für das Naturerleben zu bewerten,
- alle Biotoptypen nach ihrer „nachhaltigen Nutzbarkeit“ zu bewerten,
- ergänzende Angaben über die Möglichkeiten der gewässer-orientierten Erholungen zu machen,
- Angaben über derzeitige Schwerpunkte der Erholung zu geben,
- die landschaftlichen Leitlinien der Entwicklung darzustellen,
- diese Flächen mit Darstellungen der gegenwärtigen bzw. zu erwartenden und möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu überlagern.

Grundlage für die Erarbeitung der AK III ist die Auswertung der AK I, des ökologischen Fachbeitrages, des landwirtschaftlichen und forstbehördlichen Fachbeitrages, des wasserwirtschaftlichen Beitrages, des Gebietsentwicklungsplanes, des Flächennutzungsplanes, des Luftreinhalteplanes der Landesanstalt für Immissionsschutz, Erhebungen der Gewerbeaufsicht, Straßenverlärmskarten und Gewässergütekarten.

Leistungen des Naturhaushaltes für die Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Luft (AK IV)

Dargestellt werden:

- Immissionsschutz durch Vegetationsbestände als lokaler Immissionsschutz der Wohn- und Erholungsfunktion und als regionaler Immissionsschutz,
- Beeinträchtigungen und Gefährdungen der lokalen Immissionsschutzwirkungen,
- Klimaausgleich,
- Erosionsschutz und Wasserrückhaltung durch Vegetationsbestände in wassererosionsgefährdeten Gebieten in Hochwasserabflußgebieten,
- Grundwasserneubildung,
- zu erwartende und mögliche Beeinträchtigungen sowie Gefährdungen bei der Grundwasserneubildung.

Erstellt wird die AK IV durch Interpretation und Auswertung der AK I, des wasserwirtschaftlichen Beitrages, der Bodenkarten, der geologischen Karten, der hydrologischen Karten, des Luftreinhalteplanes, von Straßenverlärmskarten, von Erhebungen der Gewerbeaufsicht und anderen.

Leistungen des Naturhaushaltes für die nachhaltige Nutzung von Naturgütern (AK V)

Dargestellt werden:

- die Nutzungseignung für die Landwirtschaft unterteilt nach Ackerstandorten, bedingt ackerfähige Standorte, Grünlandstandorte,
- die forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten, wobei die Freiflächen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Forstwirtschaft unterteilt werden,
- abbauwürdige Lagerstätten,
- Grundwasservorkommen und -nutzung,
- Nutzung von Oberflächengewässern,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Jagd,
- zu erwartende und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen nachhaltig nutzbarer Naturgüter (z. B. durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung/-erhöhung, Überbauung etc.).

Der LP dient mit den ökologischen Grundlagen als Entscheidungshilfe bei unterschiedlichen Nutzungsansprüchen, Nutzungsverteilungen, der Intensivierung/Extensivierung von Nutzungen und Nutzungskonflikten sowie zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Mit dem LP kann ein Umweltqualitätsstandard vorgeschlagen werden, der jedoch der politischen Willensbildung unterliegt.

Der LP ist dem Planer, den Trägern öffentlicher Belange (TÖB), den politischen Entscheidungsträgern sowie den Bürgern eine Hilfe für Aussagen:

- zu Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz,
- wo dadurch Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsaufgaben notwendig sind und Entschädigungszahlungen erfolgen können,
- zu Gebieten, wo sich aufgrund ihrer Vielfältigkeit bestimmte wildlebende Pflanzen- und Tierarten wieder selbst ansiedeln oder wo sie mit Hilfe des Menschen angesiedelt werden könnten,
- zu Flächen, die mit gliedernden und belebenden Elementen (Anlage von Anpflanzungen, Wiederherstellung von Gewässern etc.) anzureichern sind, und dadurch den Wert der Landschaft ökologisch und ästhetisch erhöhen,

- wo Biotopnetzungen durch bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden müssen,
- zur Flächenstillegung und wo solche Flächen aus ökologischen Gründen und im Zusammenhang mit der Biotopvernetzung sinnvoll sind,
- zu Gebieten, die wichtig für den Schutz des Bodens und des Wassers sind: Boden ist nicht nur wichtig zur Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte, sondern muß auch langfristig ertragsfähig bleiben. Auch die anderen Bodenfunktionen müssen (Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, prägendes Element von Natur und Landschaft, Speicher und Filter für Wasser) geschützt werden.
- zu wind- oder wassererosionsgefährdeten Gebieten: Mit Kenntnis dieser Flächen kann ein vorbeugender Erosionsschutz (und somit auch Bodenschutz) durch vielseitige Fruchtfolge, Anlage von Anpflanzungen oder Stillegung von Flächen betrieben werden,
- zu Gebieten, die wichtig für die Verbesserung des Lokalklimas sind, die also aufgrund ihres Grünbestandes zur Versorgung der angrenzenden bebauten Bereiche mit Frischluft dienen,
- zur nachhaltigen Nutzung von Naturgütern: Nach dem Landschaftsgesetz sind Naturgüter, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch sich erneuernden Naturgüter (Nutzungsmöglichkeit des Naturgutes Boden für die Landwirtschaft, Wald für die Forstwirtschaft, Grundwasservorkommen, Oberflächengewässer etc.) und der sich nicht erneuernden Naturgüter, wie abbauwürdige Lagerstätten, ist so zu steuern, daß sie nachhaltig (also langfristig) zur Verfügung stehen.
- zu Flächen, die sich aufgrund ihrer vielfältigen Ausstattung und ihrer besonderen Charakteristik für die Erholung eignen,
- wo durch eine gezielte Wegeführung eine Beeinträchtigung bzw. Beunruhigung durch Erholungssuchende und durch die Anlage kleinerer Parkplätze das „wilde“ Parken in der Landschaft gemindert/vermieden werden soll,
- wo und zu welchen Bedingungen Stadtentwicklung stattfinden darf: Wertvolle Flächen für den Arten- und Biotopschutz, wichtige Flächen für die Frischluftversorgung, aber auch landwirtschaftliche Böden mit hohen Ertragszahlen können somit zur Erfüllung ihrer eigentlichen Funktionen erhalten bleiben.
- zur umwelt- und landschaftsverträglichen Gestaltung von Nutzungsausweisungen,
- zur Festlegung von Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,
- welche Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eintrittsfolgen durchzuführen sind.

Mit der Landschaftsplanung kann auch eine gezielte Flächenvorrangpolitik betrieben werden.

Landschaftsplanung im besiedelten Bereich

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten Bereich werden durch den Landschaftsplan entsprechend § 16 LG nicht erfüllt. Um dieses „Planungsvakuum“ auszufüllen, wurde beim KVR seit 1975 das Planungsinstrument der Freiflächenplanung entwickelt. Sie soll als formal unverbindliche

Landschaftsplanung inhaltlich dort ansetzen, wo der Landschaftsplan nach Landschaftsgesetz aufgrund seines Geltungsbereiches, der Systematik und inhaltlichen Bindungen keine Aussagen mehr treffen kann.

Mehrere Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet erkannten die Notwendigkeit der Erstellung eines gutachterlichen Landschaftsplanes und baten den KVR, für sie diese sogenannten Freiflächenpläne auszuarbeiten. Aus personellen Gründen konnten diese Planungen nicht durch den KVR gestellt werden; er bediente sich hierzu freischaffender Planungsbüros, die bis 1985 insgesamt 26 Freiflächen-, Freiflächenrahmen, Freiflächenentwicklungs- und Grünordnungspläne erarbeitet haben. Die Finanzierung, Betreuung und Koordination erfolgte durch den KVR.

Planungsinhalt und Ziele

Da der gutachterliche Landschaftsplan keinen formalen Bindungen unterliegt, kann er ein Gesamtkonzept für die Freiflächenentwicklung darstellen. Er ist somit die räumliche und inhaltliche Ergänzung des förmlichen Landschaftsplanes und kann als Rahmenplan für die grünordnerische Stadtentwicklung angesehen werden. Die rechtliche Unverbindlichkeit des Planes gestattet es dem Planer, mögliche örtliche Probleme verstärkt aufzuzeigen, beispielhaft zu erarbeiten, Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren, letztendlich sogar zu provozieren. Dadurch ist der Landschaftsplaner nicht mehr nur Grünplaner oder Stadtgrün-Garnierer, sondern ein Stadtentwicklungsplaner, der auch die anderen Fachplanungen abwägt. Eine differenzierte Betrachtung der natürlichen Umwelt, einschließlich ihres Leistungsvermögens und der ökologischen Ausgleichsfunktionen des Freiraumes sowie die Darstellung der Flächennutzung, ist ein Teil der Planerarbeitung; gleichgewichtig ist jedoch die Erfassung und Bewertung der alltäglichen Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerung. Der Plan muß die Frei- und Grünflächen hinsichtlich ihrer Lage im Stadtgebiet sowie ihrer Auslastung und sozialen Funktionen bewerten und beurteilen. Benutzbare Freiräume sind zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Entwickeln bedeutet, die Nutzungsansprüche der im Einzugsbereich der Freifläche lebenden Bevölkerung berücksichtigen. Der städtische Landschaftsplan muß aber auch die Möglichkeiten von Grünflächenerweiterungen und/oder -ergänzungen bringen:

- Er soll die städtischen Grundsätze und Ziele zur Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung der Frei- und Grünflächen mit differenzierten Funktionszuweisungen enthalten.
- Er soll diejenigen Flächen ausweisen, deren Freihaltung von jeglicher Bebauung aus ökologischen und sozialen Gründen langfristig erforderlich ist.
- Er soll freiraumverbessernde Maßnahmen mit zum Teil differenzierten Aussagen erarbeiten.

Da die Ziele und Ergebnisse des innerstädtischen Landschaftsplanes bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sowie weiterer Fachplanungen zu berücksichtigen sind bzw. Maßnahmen aufgezeigt werden sollen, orientiert er sich somit auch an der Zweistufigkeit der Bauleitplanung; der vorbereitenden und der konkretisierenden Planung. Freiflächenpläne geben besonders in der Übergangszone zwischen Siedlung und freier

Landschaft ökologische Aussagen, Hinweise und Ansatzpunkte zur Verknüpfung städtischer und landschaftlicher Strukturen und Lebensräume.

Die Landschaftsplanung als querschnittsorientierte Fachplanung bereitet ökologische Daten auf und bietet Anregungen und Konzepte für jedermann. Mit der Landschaftsplanung sollen die Weichen für eine umweltverträgliche Entwicklung gestellt werden.

Nur dadurch kann den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, entsprochen werden.

Literatur

- Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt und Gewerbeaufsicht.
- Landeszentrale für Umweltaufklärung: Landschaftsplanung-Aufschwung für die Umwelt, Kongreßbericht.
- KVR/Abteilung Landschaftsplanung: Landschaftsplanung beim KVR-Entwicklung, Ziele, Inhalte, Perspektiven Broschüre in Vorbereitung durch Dr.-Ing. Rolf Taube/Universität Dortmund unter Mitarbeit von Dr. E. Geisler, Dipl.-Ing. H. Eilert, Dipl.-Ing. H. Grothe, Dipl.-Ing. J. Riedel/Kommunalverband Ruhrgebiet 1991.
- MURL, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, Gutachten zur Erarbeitung der Grundlagen in Nordrhein-Westfalen — entwickelt am Beispiel „Dorstener Ebene“ durch das Institut für Landschaftspflege und Naturschutz, Universität Hannover 1986.
- MURL, der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsgesetz 1990.
- RIEDEL, J.: Landschaftsplanung im Bereich des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, Garten und Landschaft 9/87.
- RIEDEL, J.: Landschaftsplanung. In: Bauen für die Landwirtschaft. Heft Nr. 1, 29 (1992) April S. 7—10.

2.2 Initiierung und Begleitung von Förderprogrammen

2.2.1 Das Naturschutzprogramm Ruhrgebiet (NSPR)

Die in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellten informellen und formellen Planungsinstrumente (RFR, ELP, Landschaftsplanung) bedürfen zur Um-

setzung der formulierten Ziele eines Realisierungsinstrumentes, mit dem die notwendigen Maßnahmen finanziert werden können. Neben der Finanzierung muß auch die Trägerschaft einzelner Projekte geklärt werden. Eine Strategie zur Projektrealisierung und Projektfinanzierung ist das Naturschutzprogramm Ruhrgebiet (NSPR).

Ein Programm, das der Kommunalverband Ruhrgebiet für das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) in Nordrhein-Westfalen entwickelt hat und seit 1986 durchführt.

Gemeinsam mit der Landesanstalt für Ökologie, den zuständigen Regierungspräsidenten Düsseldorf, Arnsberg oder Münster wird über das jeweilige Projekt eine Förderentscheidung herbeigeführt.

Seit 6 Jahren sind von den zur Verfügung stehenden 50 Mio. DM 30 Mio. DM für 112 ökologische Entwicklungsprojekte in der sogenannten Emscherzone ausgegeben worden, wobei die einzelnen Maßnahmen eine strenge Zielkongruenz aufweisen und raumkonzeptionell (Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung, Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet) eingebunden sein mußten. Die Ziele des Programmes lassen sich folgendermaßen beschreiben:

- Sicherung verbliebener Freiräume, zum Beispiel durch Pacht oder Ankauf sowie durch planungsrechtliche Festsetzungen, insbesondere dann, wenn es sich um naturnahe Lebensräume handelt oder eine Landschaft, die mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet ist,
- Rückführung von intensiv genutzten Flächen zu grünen Freiräumen,
- Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen,
- Durchführung von ökologischen Einzelmaßnahmen mit Bürgern und Verbänden.

Am Beispiel einer Maßnahme soll das NSPR beschrieben werden. Es handelt sich um die Renaturierung der Ellinghorster Halde in Gladbeck. Auf eine stark detaillierte Darstellung (Pflanzenarten/Tierarten) muß hier allerdings verzichtet werden.

Projekt Ellinghorster Halde, Gladbeck

Bei der Ellinghorster Halde handelt es sich um eine 1974 geschlossene Erddeponie in einer Größe von rund 24 ha. Die Kosten der unten aufgeführten ökologischen Maßnahmen belaufen sich auf rund 154 000,— DM, die vom MURL getragen wurden. Die Stadt Gladbeck hat einen Eigenanteil von 16 000,— DM getragen, so daß ein umfassendes Maßnahmenbündel verwirklicht werden konnte. Ziel dabei war die Erhaltung und Entwicklung von Feucht-, Naß- und Trockenbiotopen, von Hochstaudenfluren, Birken-Weiden-Weißdorngebüsche sowie die Zulassung der natürlichen Sukzession. Die vorhandenen und abgängigen Trocken-, Feucht- und Naßbiotope sind durch einfache Erdmodellierungsmaßnahmen vergrößert und damit dauerhaft funktionsfähig gemacht worden. Bodenständige Gehölze zur Bereicherung der Pflanzenvielfalt und als Schutz für die oben genannten Biotope wurden gepflanzt.

Der Birkenbestand ist durchforstet worden, damit die ruderalen Hochstaudenfluren als wichtige Schmetterlingslebensräume nicht zuwachsen. Zusätzlich ist im Randbereich der ehemaligen Halde ein Waldmantel angepflanzt worden.

Da das Gelände durch vielfältige Pfade zerschnitten war, ist am Rand ein wassergebundener Weg angelegt worden, der im wesentlichen dazu dient, die Besucher zu lenken. Großflächig konnte damit eine ungestörte Entwicklung von Flora und Fauna sichergestellt werden.

Eine Besonderheit des NSPR liegt in der Einbeziehung von Bürgern und Verbänden. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen von Mitmachaktionen. Über dieses Programm und solche Mitmachaktionen kann vortrefflich vermittelt werden, daß Biotop- und Artenschutz im Ruhrgebiet nicht Sache des administrativen Naturschutzes allein ist sondern daß es gerade im Ruhrgebiet eine besondere Verantwortung für die Fläche, ihre Nutzung und Entwicklung gibt.

Alle im Rahmen des NSPR geförderten Maßnahmen sind geschützte Landschaftsbestandteile nach dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz. Dieser Rechtsstatus sichert die Flächen dauerhaft für den Natur- und Umweltschutz, wobei die raumkonzeptionelle Einbindung der einzelnen NSPR-Projekte wichtige Eckpunkte für eine landschaftsökologische Vernetzung darstellen.

2.2.2 Das Ökologieprogramm Emscher-Lippe (ÖPEL)

Zur Realisierung der Internationalen Bauausstellung Emscherpark, insbesondere der Leitidee des Emscher-Landschaftsparkes hat die Landesregierung NW 1991 das Ökologieprogramm Emscher-Lippe (ÖPEL) eingerichtet. Es geht inhaltlich in seinem Förderkatalog weit über das NSPR hinaus, setzt aber seine räumlichen Schwerpunkte wie das NSPR in den engeren Grenzen des Emscher-Landschaftsparkes und darüber hinaus in den Raum Emscher-Lippe. Der Förderkatalog reicht vom Umbau des Emschersystems über Naturschutz, Altlastensanierung, Neubegrünung von Wald, Extensivierung der Landwirtschaft, Ausbau eines Wegesystems im Emscher-Landschaftspark bis zur Landschaftsgeschichte und Landschaftsgestaltung mit Mitteln der bildenden Kunst. Das NSPR bleibt in seinen Inhalten und Verfahren unberührt und ist in der Gebietskulisse des ÖPEL ein zentraler Fördertatbestand.

Ziel des Ökologieprogrammes Emscher-Lippe ist es — und das spiegelt ja auch die breite Palette der Liste der Fördergegenstände wieder — nur ein Förderprogramm zur Realisierung der vielfältigen und inhaltlich sehr differenzierten, aber oft sehr komplexen Maßnahmen im Emscher Landschaftspark zu haben.

Das ÖPEL hat eine zweckgebundene Finanzierung im Gemeindefinanzierungsgesetz. Die Förderhöhe beträgt bis zu 80 Prozent förderfähigen Ausgaben. Zur Programmabwicklung hat das Land NW den Regierungspräsidenten Münster als federführende Behörde bestellt. Über die Förderanträge wird in einer Fachprüfungskommission befunden.

Literatur

- Gesetz betreffend der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920, Gesetzessammlung 1920, S. 286.
- Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1984, S. 538.
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET 1986: RFR '85 — Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Teil 1 Freiraumfunktionen/Potentiale — Räumliches Leitbild/Ziele — Entwurf (= RFR-Entwurf). Essen, 158 S. + Karten.
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET/ABTEILUNG PLANUNG 1992: Emscher Landschaftspark, Leitplan-Zwischenbericht (2. überarb. Auflage). Essen.
- SCHMIDT, R. 1912: Denkschrift betr. Grundsätze zur Aufstellung eines Generalbesiedelungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch). Essen.
- SCHWARZE-RODRIAN, M. 1991: Emscher Landschaftspark, Konzept einer regionalen Entwicklungsstrategie, in: Stadtbauwelt 110, S. 1230—1237.
- SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK (Hrsg.) 1970: Gebietsentwicklungsplan 1966. Essen 1966 (2. erg. Aufl., Essen, 108 S./Schriftenreihe SVR, Bd. 5).